



**SATZUNG DES KREISVERBANDES DITHMARSCHEN
DER PARTEI BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

§ 1 Name, Organisationsstellung und Sitz

Der Kreisverband Dithmarschen der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Kurzform: GRÜNE) führt den Namen: „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Dithmarschen“. Er ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Dithmarschen haben. Sitz des Kreisverbandes ist Meldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann, unabhängig von der Staatsbürgerschaft jede/jeder werden, die/der mindestens das 14. Lebensjahr erreicht hat, die Satzung und die Grundsätze der Partei sowie ihr Programm anerkennt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Besteht am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eines Antragstellers / einer Antragstellerin ein Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, entscheidet über die Aufnahme dessen Vorstand, in allen anderen Fällen der Kreisvorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der/dem Antragsteller*in gegenüber schriftlich zu begründen. Der/die Antragsteller*in kann gegen diese Entscheidung bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Ortsverbandes oder dem Kreisvorstand möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreismitgliederversammlung oder des zuständigen örtlichen Gremiums mit einfacher Mehrheit erfolgen. Hierfür bedarf es zwei vorheriger Mahnungen mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Auf diese Folgen muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
8. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Kreisschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
9. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem Kreisverband und zwar in der Regel per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag. Näheres regelt eine Beitrags- und Kassenordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidat*innen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungen, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament oder der kommunalen Vertretungen nicht vorliegt.
2. Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.



3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

§ 4 Ortsverbände

1. Haben an einem Ort oder einem Amtsbezirk des Kreises Dithmarschen mindestens sieben Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbandes kann sich auch über mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren Grenzen orientieren.
2. Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der satzungsgemäßen Tätigkeitsbereiche der Ortsverbände haben, können sich einem Ortsverband im Kreis durch einen von der aufnehmenden Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu genehmigenden Antrag anschließen. Jedes Mitglied kann nur einem Ortsverband angehören.
3. Ortsverbände wählen einen Vorstand aus mindestens drei Personen und geben sich selbst eine Satzung. Deren Regelungen dürfen den Satzungen von übergeordneten Gliederungen nicht widersprechen.
4. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisung des Kreisverbandes, über die die Jahreshauptversammlung jährlich im Rahmen der Beschlussfassung des Haushalts des Kreisverbandes sowie nach Notwendigkeit beschließt. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Ortsverbandes ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim Kreisverband unter Vorlage der Belege abzurechnen. Ortsverbände haben dem Kreisverband bis zum 28. Februar Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres abzulegen.

§ 5 Organe

1. Organe des Kreisverbandes sind
 - 1.1 die Kreismitgliederversammlung
 - 1.2 der Kreisvorstand
 - 1.3 das Kreisschiedsgericht
2. Über alle Sitzungen von Organen des Kreisverbandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Durch diese Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.
2. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung vorliegender Anträge schriftlich ggf. per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen ein. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens am 15. Tag vor der KMV aufgegeben wurde. In begründet dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
3. Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies verlangen. (Absatz 2 bleibt davon unberührt)
4. Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Sind mehr Mitglieder des Kreisverbandes als die doppelte Anzahl der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend, ist die Beschlussfähigkeit hergestellt. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung solange beschlussfähig, bis auf Antrag einer Versammlungsteilnehmerin / eines



Versammlungsteilnehmers mit Stimmberechtigung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Kreisvorstand binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Absatz 2 erneut eine Kreismitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Kreismitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5. Anträge an die Kreismitgliederversammlung sind mit der Einladung zu versenden. Sie müssen spätestens am achtzehnten Tag vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden; diese Frist gilt als gewahrt, wenn der Poststempel der Briefsendung mindestens den neunzehnten Tag vor der Kreismitgliederversammlung als Tag der Einlieferung ausweist. Über die Behandlung von später eingereichten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge auch zur Satzung können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Kreisverbandes sowie auf Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können keine Dringlichkeitsanträge sein.
6. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von Kandidat*innen für den Kreistag sowie ggf. den kommunalen Vertretungen und bei den Wahlen zum Kreisvorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Kreismitgliederversammlung kann in diesem Fall die Zahl der von jeder/jedem Stimmberechtigten zu vergebenden Stimmen auf 2/3 der Zahl der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen beschränken.
7. Kreisvorstand, Kreisschiedsgericht sowie Ämter, Kommissionen und Wahllisten sollen zu mindestens 50% mit Frauen besetzt werden. Die Liste für Wahlen zum Kreistag und ggf. kommunalen Vertretungen soll grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden. Reine Frauenlisten sind möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
8. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:
 - 8.1 die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden,
 - 8.2 die Beschlussfassung über das Programm zur Wahl des Kreistages und ggf. kommunalen Vertretungen
 - 8.3 die Beschlussfassung über Anträge,
 - 8.4 die Wahl von Kandidierenden für den Kreistag des Kreises Dithmarschen und ggf. für kommunale Vertretungen,
 - 8.5 die Nachwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes.
 - 8.6 die Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen ist.
9. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus
 - 9.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes; dessen finanzieller Teil ist zuvor von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen,
 - 9.2 die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - 9.3 die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - 9.4 die Wahl des Kreisvorstandes,
 - 9.5 die Wahl des Kreisschiedsgerichts,



- 9.6 die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für zwei Jahre; diese dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen,
 - 9.7 die Wahl von zwei Delegierten/Ersatzdelegierten für den Kleinen Parteitag - davon sollte eine*r Mitglied im Kreisvorstand sein - für zwei Jahre,
 - 9.8 die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung bzw. die Bundesdelegiertenkonferenz und den Landesparteitag für jeweils zwei Jahre,
 - 9.9 die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes,
 - 9.10 die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbandes,
 - 9.11 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abgeordneten von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreistag von Dithmarschen.
10. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der Kreismitgliederversammlung wahrgenommen.
 11. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt.
 12. Die Protokolle der Kreismitgliederversammlungen sind an die Mitglieder zu versenden.
 13. Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.
 14. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden des Kreisverbandes, der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied der Grünen Jugend. Ist das Mitglied der Grünen Jugend nicht Mitglied in der Partei, hat es nur ein Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Kreisverbandes oder im Vertretungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Der Kreisvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den Kreisschatzmeister*in und ein vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.
2. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist möglich.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung abgewählt werden.
4. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Parteiorgane. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei notwendigen zeitkritischen Beschlussfassungen per E-Mail vor der nächsten Vorstandssitzung müssen sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Das Ergebnis ist im Protokoll der darauf folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen. Er tagt parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit herstellen. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten kann der Kreisvorstand auch nichtöffentlich tagen. Die Sitzungstermine müssen den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden.



5. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können nicht Mitglieder im Kreisvorstand sein.
6. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag, im schleswig-holsteinischen Landtag oder in kommunalen Vertretungen können nicht Mitglieder im Kreisvorstand sein. Eine begründete Ausnahme von dieser Regel bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung

§ 8 Kreisschiedsgericht

1. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag ein Kreisschiedsgericht wählen. Ihm gehören ein*e Vorsitzende*r und zwei Beisitzer*innen an, von denen eine*r zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können nicht Mitglieder im Kreisschiedsgericht sein.
2. Das Kreisschiedsgericht wird für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kreisschiedsgerichts ist möglich.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Landesschiedsordnung entsprechend.

§ 9 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Dithmarschen erfolgt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung oder auf Antrag von 20 v.H. der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächsthöheren Ebene entsprechend. Ist Gegenstand der Urabstimmung die Auflösung des Kreisverbandes, so gilt die in §10 genannte erforderliche Mehrheit.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Kreismitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung von mindestens Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Kreisverbandes in einer Urabstimmung.
2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu. Ist aber Gegenstand der Auflösung das Aufgehen des Kreisverbandes in einer Nachfolgeorganisation oder die Bildung einer eigenen innerhalb BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Schleswig-Holstein, so fällt das Vermögen des Kreisverbandes dieser Nachfolgeorganisation zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze.
2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber am 25.10.2020 in Kraft.